

Was tun im Todesfall?

Referat vom 17. Oktober 2019

Daniel Bützberger, Gemeindeschreiber-Stv, Fislisbach

1. Einführung

Sich der Endlichkeit des Lebens bewusst sein

Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das weiß, dass es sterben wird. Die Verdrängung dieses Wissens ist das einzige Drama des Menschen.

Friedrich Dürrenmatt

Als Leiter des Bestattungsamtes erlebe ich, dass Friedrich Dürrenmatt's Zitat auch heute noch Gültigkeit hat. Viele Menschen verdrängen den Tod und sprechen nicht darüber. Niemand spricht gerne über das Sterben und doch gehört es zum Leben. Es ist wichtig, dass wir uns der Endlichkeit des Lebens bewusst sind.

Gewisse Vorbereitungen zu treffen, kann vieles erleichtern. Es kommen immer wieder Angehörige zu mir, die mit der Organisation der Bestattung und Abdankungsfeier überfordert sind, weil im Vorfeld nie darüber gesprochen worden ist. Mit etwas Vorbereitung kann den Angehörigen sehr viel geholfen werden und die Organisation und der ganze administrative Ablauf vereinfacht werden. Der Trauerprozess wird vereinfacht wenn die Angehörigen über die letzten Wünsche der / des Versterbenden nicht im ungewissen gelassen werden (dies gilt auch für familiäre Situationen - am Ende des Tages sind die Angehörigen die Leid tragenden).

2. Vorbereitung der Bestattung und Abdankungsfeier zu Lebzeiten

Bestattung

- Bestattungsart (Kremation / Erdbestattung)
- Bestattungsort (Asche kann z. B. auch verstreut werden)
- Grabtyp (Einzelgrab, Urnengemeinschaftsgrab, usw.) - Grabarten in Fislisbach werden später erklärt
- ev. Gestaltung Grabstein/Grabplatte
- Wünsche Bestattungszeremonie (Lied, Gebet etc.)

Abdankungsfeier

- Lebenslauf
- Besondere Wünsche (Lied, individuelle Gestaltung)

Grundsätzlich gilt, dass die Bestattung in erster Linie mit dem Bestattungsamt zu besprechen ist. Während die Gestaltung der Abdankungsfeier mit dem Pfarrer zu gestalten ist. Für die Festlegung der Bestattungswünsche können wir ein Formular - eine sogenannte Bestattungsanordnung - zur Verfügung stellen.

Kirchenaustritt

Ein Austritt aus der Kirche bedeutet i. d. R., dass die Kirche nicht benutzt werden kann und der Pfarrer nicht zur Verfügung steht, um Abdankungsfeiern durchzuführen und die Beisetzung zu gestalten.

Sofern Sie aus der Kirche ausgetreten sind oder diesen Schritt erwägen, ist es umso wichtiger, dass Sie mit den Angehörigen besprechen wie die Bestattung/Abdankung dereinst ablaufen soll. Allenfalls können Sie bereits jetzt festlegen wer die Bestattung/Abdankung durchführen soll (z. B. freischaffender Theologe). Überlegen Sie sich auch ob die Bestattungszeremonie genügt, oder ob danach noch eine

Abdankungsfeier stattfinden soll. Falls dies der Fall ist, wären entsprechende Räumlichkeiten zu organisieren. Allenfalls können die gewünschten Räumlichkeiten bereits zu Lebzeiten festgelegt werden.

In Fislisbach steht das röm.-kath. Kirchengemeindehaus, Räumlichkeiten der evang.-ref. Kirche und das Vereinshaus zur Verfügung (sofern die Räumlichkeiten nicht schon besetzt sind).

3. Die rechtlichen Aspekte

Es mag seltsam klingen, aber in der Schweiz gelten selbst nach dem Tod gesetzliche Regelungen. Ich möchte Sie nicht mit Paragraphen langweilen, aber lassen Sie mich trotzdem ein paar Bemerkungen loswerden.

Als übergeordnetes Recht gilt die Bestattungsverordnung des Kantons Aargau, darin werden aber nur die wichtigsten Eckpunkte geregelt. Wie z. B. der folgende Punkt:

Bestattungsort

Die verstorbene Person hat Anspruch auf eine Bestattung in der Wohngemeinde. Dies führt manchmal zu Missverständnissen bei Personen die sich in einer Institution wie Alterszentrum oder Pflegeheim aufhalten. Sofern Bewohner/innen von solchen Institutionen nur als Wochenaufenthalter am Ort der Institution angemeldet sind. In solchen Fällen bleibt der Hauptwohnsitz in der Regel bei der Herkunftsgemeinde bestehen. Es ist allerdings so, dass gemäss neuester Rechtsprechung Bewohner von Altersresidenzen (wie z. B. Alterszentrum) den Hauptwohnsitz am Ort der Institution begründen (Einwohnerkontrollen sollten die Anmeldung mit Hauptwohnsitz durchsetzen). Demnach ist im Normalfall das Bestattungsamt des Hauptwohnsitzes, d. h. in der Regel der Wohnort zuständig, wo auch ein Anspruch auf eine Bestattung besteht. In Fislisbach wird diese Regel erst seit kurzem und bei Neuanmeldungen durchgesetzt (Meldestatus wird rückwirkend nicht geändert).

Bestattungs- und Friedhofreglement

Jede Gemeinde ist verpflichtet ein Friedhof- und Bestattungsreglement zu erlassen, die Konsultation dieses Reglements kann oft vorhandene Fragen beantworten. Darin werden Fragen geklärt wie:

- Beisetzungsmöglichkeiten (Grabarten)
- Zugelassene Materialien für Urnenbeisetzungen
- Grabesruhe (mindestens 20 Jahre)
- Zuständigkeit Grabpflege
- Zugelassene Beschaffenheit und Grösse Grabmal
- Gebühren / Kostenbeteiligung der Gemeinden

Besondere Regelungen in Fislisbach

Auswärtiger Wohnsitz

Art. 8 Friedhof- und Bestattungsreglement Gemeinde Fislisbach:

Dieser Artikel enthält einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff: ‚besondere Beziehungen zu Fislisbach‘ ist unklar und hat immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 20. Februar 2012 diesen Begriff abschliessend definiert. Die einzelnen Definitionen im Rahmen meines Vortrages anzuschauen, würde den Rahmen sprengen. Ich bin aber gerne bereit bei konkreten Fällen Auskunft zu geben. Es kann jedoch bereits angemerkt werden, dass die Regelung eher restriktiv ausgelegt wird. Verwandte in Fislisbach reicht z. B. nicht aus, um besondere Beziehungen zu Fislisbach geltend zu machen.

Art. 19 Beschaffenheit der Urne

Am Standort des Friedhofes Fislisbach ist die Bodenbeschaffenheit nicht ideal; der Boden ist sehr lehmig. Sobald eine Urne in den Boden kommt, ist als Material nur Holz zugelassen, da sonst die Zersetzung nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Aufgaben des Bestattungsamtes

Der Tod ist in der Regel innerhalb von 24 Stunden durch einen Arzt festzustellen und danach mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde (nicht Aufenthaltsort) Kontakt aufzunehmen. Eine separate Kontaktaufnahme mit dem Zivilstandsamt ist nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit diesem Meldevorgang sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Person verstirbt in einer Institution (Spital/Alterszentrum)

Die Meldung an das Zivilstandsamt erfolgt durch die Institution; dem zuständigen Bestattungsamt wird in der Regel die ärztliche Todesbescheinigung per Fax oder Email zugestellt.

2. Die Person verstirbt zu Hause

In diesem Fall ist es wichtig, dass die Angehörigen das Original der ärztlichen Todesbescheinigung beim Gang zum Bestattungsamt mitbringen. Die Meldung an das Zivilstandsamt erfolgt in diesem Fall durch das Bestattungsamt.

Zuständigkeit Zivilstandsamt

Es ist immer das Zivilstandsamt des Ereignisortes zuständig.

Beispiel: Stirbt ein Einwohner von Fislisbach im Kantonsspital in Aarau dann ist das Zivilstandsamt Aarau zuständig und nicht Mellingen; auch wenn Fislisbach dem Zivilstandsamt Mellingen angeschlossen ist.

Bestattungsamt

Während dem Besuch beim Bestattungsamt werden folgende Fragen geklärt:

- Bestattungsart - Kremation oder Erdbestattung?
- Falls notwendig: Ausstellung Kremationsauftrag und Meldung an das Zivilstandsamt; beide Formulare sind durch einen /eine Erbenvertreter/in zu unterzeichnen
- Gewünschte Beisetzung (Grabtyp / bei Urnen: Asche verstreuen oder Urne nach Hause nehmen) Hinweis Zweitbestattung gleiches Grab - Dauer Grabesruhe
- Termin Bestattung / Abdankungsfeier (Tipp: Termin mit Bestattungsamt klären, vor def. Festlegung mit Kirche) / In Fislisbach morgens 09.30 Uhr und nachmittags 14.00 Uhr (Samstag nur morgens)
- Organisation Einsargen und Überführung durch Bestattungsinstitut (Überführung entweder in das Krematorium oder Friedhof)
- Klärung, ob noch eine Aufbahrung stattfinden soll
- Klärung ob Grabkreuz notwendig
- Klärung ob Todesanzeige in den Anschlagkästen ausgehängt werden soll

Das Bestattungsamt ist für die Weiterleitung der Informationen und Koordination mit sämtlich involvierten Stellen verantwortlich. Im Weiteren hat das Bestattungsamt einen Belegungsplan über die erfolgten Beisetzungen zu führen. Es muss jederzeit möglich sein nachzuvollziehen wie die Gräber belegt sind.

5. Bestattungen in Fislisbach - Voraussetzungen und Möglichkeiten

Vorbemerkung

Die folgenden Informationen gelten für die Gemeinde Fislisbach und treffen allenfalls bei anderen Gemeinden nicht zu. Sofern sich der Hauptwohnsitz nicht in Fislisbach befindet, ist für nähere Informationen das zuständige Bestattungsamt zu kontaktieren.

Voraussetzung

Der Hauptwohnsitz befindet sich in Fislisbach. Bei einem auswärtigen Wohnsitz müssen die Bedingungen gemäss dem bereits erwähnten Gemeinderatsentscheid vom 20. Februar 2012 erfüllt sein.

Bestattungsmöglichkeiten in Fislisbach

- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnen (stehender Grabstein)
- Urnengrabreihen mit liegenden Grabplatten
- Gemeinschaftsgrab für Urnen
- Urnenwand
- Familiengräber (Beisetzungen nur noch in bestehende Familiengräber möglich)
- Kindergräber für Erdbestattungen und Urnen

Bestattungskosten

Inwieweit sich die Gemeinden an den Bestattungskosten beteiligen, ist ihnen freigestellt; zwingend ist nur, dass die Kosten und Gebühren und eine allfällige Beteiligung reglementarisch geregelt ist. Für Fislisbach gilt:

- Für Fislisbacher Einwohner (mit Fislisbacher Hauptwohnsitz) werden die Kosten und Aufwendungen des Friedhofgärtners übernommen (Graböffnung und dessen Herrichtung). Bei Urnenbeisetzungen wird zudem angeboten, dass die Urne kostenlos im Krematorium abgeholt wird.
- Sämtliche Fremdkosten (Bestattungsinstitut, Krematorium, Grabkreuz usw.) sind durch die Angehörigen zu übernehmen.
- Grabplatzgebühren werden nur für die Urnenwand und das Urnengemeinschaftsgrab verrechnet.
- Bei Beisetzungen von Auswärtigen werden sämtliche Kosten weiterverrechnet, dies betrifft einerseits die Leistungen des Friedhofgärtners als auch Grabplatzgebühren bei allen Gräbern.

Ablauf der Bestattung

In der Regel versammelt sich die Trauergemeinde in der offenen Abdankungshalle auf dem Friedhof. Der Pfarrer richtet einige Worte an die Gäste, danach erfolgt der Beisetzungsakt. Für das Sargtragen / Urnentragen zum Grab ist der anwesende Friedhofgärtner zuständig. Die Abdankungsfeier findet danach in der Kirche statt.

6. Hinweise

Erbenverzeichnis

In der Schweiz sind die gesetzlichen Erben durch die Inventurbehörde von Amtes wegen zu ermitteln. Bei schweizerischen Staatsangehörigen geschieht dies mittels zivilstandesamtlichen Dokumenten, die am Heimatort des Verstorbenen angefordert werden. Aufgrund dieser Dokumente wird ein sogenanntes Erbenverzeichnis erstellt. Angehörige benötigen dies allenfalls im Verkehr mit Banken und Versicherungen.

Letztwillige Verfügungen

Letztwillige Verfügungen (Testament, Ehe- und Erbverträge) sind oft beim Bezirksgericht hinterlegt, bei einem Todesfall wird das Bezirksgericht durch die Einwohnerkontrolle automatisch informiert. Das Gericht eröffnet danach die letztwillige Verfügung an alle gesetzlichen Erben und an das Inventuramt. Wenn eine letztwillige Verfügung z. B. in der Wohnung des Verstorbenen gefunden wird, so empfiehlt es sich diese beim Bezirksgericht zur offiziellen Eröffnung einzureichen.

Unterjährige Steuererklärung

Das Steueramt wird den Angehörigen bzw. einem Vertreter eine unterjährige Steuererklärung zustellen, die ausgefüllt werden muss und die Grundlage zur Bemessung der Steuern bis Todestag bildet.

7. Infomaterial

- Bestattungs- und Friedhofreglement von Fislisbach
- Hinweise für die Angehörigen
- Entscheid des Gemeinderates von Fislisbach über die Kriterien für die Beisetzung von Auswärtigen
- Skript vom Referat
- Formular Bestattungsanordnung

8. Fragen

9. Schlusspunkt

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und die Aufmerksamkeit. Ich möchte mein Referat mit folgendem Zitat schliessen:

„Die wahre Lebenskunst besteht darin, im Alltäglichen das Wunderbare zu sehen.“

Pearl S. Buck

Wir alle wissen nicht wie lange uns das Leben auf dieser Erde geschenkt ist, das Leben ist jedoch zu kurz, um es nicht zu geniessen. Deshalb wünsche ich Ihnen, dass Sie das Leben geniessen und über die kleinen und grossen Wunder unserer Erde staunen können.